

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** - (1918)

**Heft:** 6

  

**Artikel:** Erwerbung des Bürgerrechts in der alten Gerichtsgemeinde Ob-Porta (Bergell)

**Autor:** Vassali, Vittorio

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-396071>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sprichwort: „Donna e buoi, dal paese tuoi,“ d. h. sie heiraten nicht auswärts. Wenn dieses Sprichwort auch manches für sich hat, so liegt doch auf der Hand, daß dieser Umstand in einem so kleinen Dorfe zur Inzucht und somit zu schlechten Folgen führen kann. Das wissen die Samnauner recht gut; aber, sagte mir einer nicht ganz mit Unrecht, wir haben keinen Ausweg! Im Dorfe haben wir nur einheimische Mädchen. Anlaß, mit fremden Mädchen nähere Bekanntschaft zu machen, fehlt uns. Übrigens würde keine Fremde wagen, in unser abgelegenes Tal zu heiraten. Sie würde sich hier einsam und unglücklich fühlen.

Eidgenossenschaft und Kanton haben ihrer Pflicht durch den Bau der schönen, kostspieligen Kunststraße nach Martinsbruck Genüge geleistet. Dadurch wird der Verkehr mit der Außenwelt befördert, und nicht ausgeschlossen ist, daß Samnaun Höhenkurort wird, zu dem es sich sehr gut eignen würde. Durch seine Entwicklung zum Kurort würde sich auch Gelegenheit bieten zu einer guten Lösung obiger Frage. Wir wünschen, daß es geschehen möge, und bieten den Samnaunern die besten Wünsche zu ihrem Wohlergehen!

Vivat, crescat, floreat!

---

### **Erwerbung des Bürgerrechts in der alten Gerichtsgemeinde Ob-Porta (Bergell).**

Von Dr. jur. Vittorio Vassali, Advokat in St. Moritz.

Ich hatte seinerzeit bei der Ausarbeitung meiner Dissertation: „Das Hochgericht Bergell. Die Gerichtsgemeinde Bergell-Ob-Porta“ im Sinne, in dieselbe u. a. auch einen Abschnitt über die Erwerbung des Bürgerrechts in der alten Gerichtsgemeinde Ob-Porta aufzunehmen. Aus verschiedenen Gründen habe ich damals davon abgesehen. Indem ich jetzt in meinen alten Schriften nach Urkunden für einen Prozeß suchte, fand ich die damals gemachten einschlägigen Notizen. Da ich die Sache für interessant genug halte, habe ich das Thema für das Monatsblatt bearbeitet.

Die Aufnahme einer Person als Bürger in eine der beiden Gemeinden (Ob-Porta und Unter-Porta) war von der Zustimmung der anderen Gemeinde bedingt: „quod illi de Casacia non

possint facere, neque recipere nullam personam pro vicino que non fuerint, absque Consilio *communis vallis Pregalliae*.“<sup>1</sup>

Es gründete sich dieser Schiedsspruch auf Gewohnheitsrecht, und da die Gesuche um Aufnahme in den Bürgerverband selten waren, fand man es auch nicht für nötig, in die ersten Statuten von 1557, revidiert 1577, eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen. Erst bei der Revision der Kriminalstatuten im Jahre 1597 wurde im § 81 folgendes festgesetzt: „Nissun comme possi accettare alcun forestiero per vicino senza consentimento dell'altro comune.“ Diese Zustimmung der beiden Gemeinden für eine Einbürgerung wurde noch im Kriminalgesetz vom Bergell von 1843 erfordert: Art. 60: „Nessun Comune possa accettare nessun Forestiere per Vicino senza consentimento dell'altro Comune, e pigliandolo, che sia di nessun valore, ed se si pigliasse alcuno per vicino, tale sia tenuto a pagare scudi cento al Comun grande.“

Zugeknöpfter noch als Unter-Porta bei Bürgeraufnahmen war Ob-Porta. Dieses nahm schon in die Zivilstatuten vom Jahre 1587 als dritten *Spezialartikel* für Ob-Porta die Bestimmung auf, daß niemand als Bürger aufgenommen werden könne, wenn er nicht vorher zur Hochgerichtsversammlung vom 1. Januar oder Dreikönigstag erscheine. Wir werden im folgenden sehen, welche Motive Ob-Porta leiteten, neue Bürger soviel als möglich auszuschließen.

Wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt, hatte also die zweite Gemeinde nur das Recht, zur Aufnahme ihre Zustimmung zu geben oder zu verweigern. Der aufnehmenden Gemeinde hingegen blieb es vorbehalten, den neuen Bürgern das *volle* oder ein *beschränktes* Bürgerrecht zu gewähren.

So wird im Jahre 1474 durch den Podestà des Tals, Joh. Sclaris, mit acht anderen Männern im Auftrage der Gemeinde Ob-Porta ein gewisser Gilius, fgd. Jan Pensott de Alacy<sup>2</sup> als Bürger von Casaccia aufgenommen, mit der Restriktion aber des Ausschlusses vom *Waretransport*: „fecerunt Gilium bonum

<sup>1</sup> Urkunde 1470 Nov. 30. Archiv Ob-Porta in Vicosoprano. Casaccia bildete eine Nachbarschaft der Gemeinde Ob-Porta. Im Jahre 1470 hatte Casaccia Bürger aufgenommen, ohne die ganze Gemeinde Ob-Porta zu begrüßen. Der damals amtierende Podestà (Präsident des Kriminalgerichtes für das ganze Tal), „Johannes dicto scheramuzie de prepositis“, wurde von den Parten als Schiedsrichter gewählt.

<sup>2</sup> Wohl A-lac, ein Maiensäß oberhalb Bivio an der Julierstraße.

vicinum in Casatia, sicut alii vicini de Casatie, *qui non habent roda mercantie*, et S. Gilius et ejus heredes debet uti, frui et gaudere omnia jura de vicinia Casatie cum aliis vicinis, videlicet ascuis et pascuis, ingressibus et regressibus, aquis et aliis juribus et schadia (?) mercantie de Set, et hoc S. Gilius et ejus heredes debent gaudere cum aliis vicinis de Casacie, illi qui non habent roda mercantie, et non aliter, salvo elemosine, que venit data omni anno in die veneris sancti, quem S. Gilius et ejus heredes debent habere omni anno suam partem cum aliis.“<sup>3</sup>

Die Einkaufssumme beträgt 25 librae denar nostrorum.

Während diesem Gilius nur das Recht des Warentransportes nicht gewährt wurde, wollte die Gemeinde Ob-Porta im Jahre 1494<sup>4</sup> einer ganzen Anzahl von Personen, die in den Bürgerverband schon aufgenommen waren, folgende Rechte nicht einräumen:

1. *das Weiderecht*: andandum nobiscum in pascuis. Es können dies nur Weiden sein, welche die Gemeinde zu der Zeit von Privaten gekauft hatte, wie z. B. Alp Loo (Urk. 1472 Juni 1. im Besitze des Verfassers) und Boden bei Grassura (Urk. 1494 Nov. 1. Arch. Ob-Porta).

2. *das Weidrecht auf Löppia*, welche Weide den Pferden der Rodberechtigten (Warentransportberechtigten) reserviert war (Urk. 1517 März 27. Arch. Ob-Porta).

3. *das Recht, Versammlungen abzuhalten (?)*: nec debeant posse facere comunancias.

4. *das Recht zum Warentransport*: nec habere rotam mercantie;

5. *das Recht zur Alpenlosung*.

Die Gemeinde Ob-Porta stützte sich auf ein Urteil, erlassen von Abgeordneten der Drei Bünde. Die Urkunde war vom Notar

<sup>3</sup> Urkunde 1474 Sept. 22. Archiv Ob-Porta. Es gab also mehrere Bürger von Casaccia, die vom Recht des Warentransportes ausgeschlossen, sonst aber aller Gemeindeutilitäten teilhaftig waren.

<sup>4</sup> Lat. Kopie von Urkunde 1494 Aug. 20. Archiv Ob-Porta. Das Original existierte noch im Jahre 1735, als es zu Streitigkeiten kam zwischen der Familie Baldini und der Gemeinde Ob-Porta, weil ein Baldini zum Alpmeister gewählt worden war und die Gemeinde die Wahl kassieren wollte. Damals wurde dem Cancelliere Fassato von Soglio das Original zur Übersetzung übergeben.

Adam Prevosti ausgestellt worden. Da die von diesem Notar geschriebenen, noch erhaltenen Urkunden in die Jahre 1472 bis 1490 fallen, muß angenommen werden, daß die betreffende Erkenntnis der Gotteshausabgeordneten zu jener Zeit ergangen sei. Die Pendenza wurde 1494 durch Schiedsrichter folgendermaßen entschieden: Die Betreffenden werden als „boni vicini“, vollgültige Bürger, betrachtet, mit den Einschränkungen:

- a) daß sie sich nicht am Warentransport beteiligen, und
- b) nicht als Alpmeister gewählt werden durften.

Über das so wichtig erscheinende Amt des Alpmeisters fand ich in den *Urbarfragmenten*, Seite 89, folgendes: Bevor der Alpmeister auf die Alp zieht, soll er dem Podestà den Eid ablegen, gerecht zu handeln und nicht zu betrügen, „fraudare“.

c) Jeder aufgenommene Bürger zahlt zwei rheinische Gulden „ad laudum“, zu Ehren des Glockengießers der großen Glocke zu Castelmur.<sup>5</sup>

Im 17. Jahrhundert scheint man im Bergell den Fremden entgegenkommender geworden zu sein, denn 1645 werden Stefano und Cesare, Söhne des Paolo Pestalozzi, sowie ihre Enkel Paolo und Gian Battista gegen eine Einkaufssumme von 250 scudi als Bürger von Ob-Porta ohne irgendwelche Einschränkung, *senza riserva eccezione alcuna*, aufgenommen,<sup>6</sup> und ebenso 1641 die zwei Familien von Salis zu Soglio, le due case dei Signori Salici de Soglio. Ein Nikolaus von Salis zahlte dafür 200 Gulden.<sup>7</sup>

Trotz dieser Verleihung des *vollen* Bürgerrechts im 17. Jahrhundert unterscheidet man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch immer ein *beschränktes* Bürgerrecht. Im Jahre 1733 war ein Mitglied der Familie Baldini von der Squadra<sup>8</sup> Borgonovo als Alpmeister (Capo d'alpe) gewählt worden. Da gegen diese Wahl Opposition gemacht wurde, weil nach dem Schiedsspruch von 1494 unzulässig, wurde der gewählte Baldini

<sup>5</sup> Die Glocke stammt aus dem Jahre 1492. Vgl. „Nüscheler“, Die Gotteshäuser der Schweiz. Heft 1, pag. 116.

<sup>6</sup> Urk. 1645 März 15. Archiv Ob-Porta Nr. 208.

<sup>7</sup> Note di comunanze v. J. 1721 vog Ag. Redolfi, pag. 1.

<sup>8</sup> Die Gemeinde Ob-Porta, mit Ausschluß von Casaccia, war in vier squadre, Coltura, Borgonovo, Piazza und San Cassiano, eingeteilt. Vgl. V. Vassali, „Das Hochgericht Bergell; die Gerichtsgemeinde Bergell-Ob-Porta“ (1909), S. 39 u. ff.

vor das Zivilgericht zitiert und aufgefordert, sich dem Entscheid des Gerichtes zu unterwerfen, „se si vogliono rimettere *per il fallo*, o vero che *lo degano* pigliarà un amossadore e metterà doglianza a nome della mag<sup>ca</sup> Comunità“. (Interessant ist es, daß der Weibel im Namen der Gemeinde als Amtskläger auftritt.<sup>9</sup>) Da Baldini bestritt, durch Annahme der Wahl sich eines Vergehens schuldig gemacht zu haben, kam es zur Gerichtsverhandlung, und das bezügliche Urteil lautet: Der Weibel hat seine Klage nicht genügend begründet, non ha provato sufficientemente quanto era dovuto di provare, und wird daher die Pendenza dem neuen Gerichte, bacchetta, überwiesen.<sup>10</sup> Das neue Gericht befaßte sich aber nicht damit.

In den Gemeindeversammlungen vom 23. April<sup>11</sup> 1734 und 1735 wird die Angelegenheit Baldini von dem Notaro Giov. Stampa vorgebracht. In der letzteren wird eine Kommission von *acht* Mitgliedern (!) (je einer pro Squadra und die vier Chia-visti<sup>12</sup>) gewählt mit dem Auftrag, nach dem Original der Urkunde von 1494 im Archiv zu suchen. Statt des Originals wird von dieser Kommission in einer Gemeindeversammlung vom August 1735 eine romanische Kopie vorgelesen. Die Familie Baldini erhebt dagegen Protest. Eine neue Kommission aus neun Mitgliedern soll das Original ausfindig machen und in der nächsten Versammlung vorlesen. Da die endlich aufgefundene Urkunde in lateinischer Sprache und schwer leserlich ist, wird in der Versammlung zu St. Martin 1735<sup>13</sup> der Beschluß gefaßt, besagtes Dokument durch den Experten Cancelliere Fossato von Soglio ins Italienische übersetzen zu lassen, und auf Antrag dieser Kommission<sup>14</sup> werden die Mitglieder der Familie Baldini

<sup>9</sup> ibidem, S. 10/11.

<sup>10</sup> Urk. 1733 Nov. 13. Archiv Ob-Porta.

<sup>11</sup> Es war dies die Versammlung, in welcher die Flur- und Waldverordnungen aufgestellt wurden und somit immer sehr zahlreich besucht.

<sup>12</sup> „Das Hochgericht Bergell etc.“, S. 46.

<sup>13</sup> Urk. 1735 Nov. 11. Archiv Ob-Porta.

<sup>14</sup> Urk. 1736 Jan. 6. Archiv Ob-Porta. Die Kommission führte aus: Che non trovano alcun fondamento sopra la accennata scrittura di poter con giustizia recusare, che li Sri Baldini siano stati tolti dentro, ne compresi in detta carta, anzi che tutte le copie di d<sup>a</sup> scrittura che che sono state tolte fuori, non siano in sostanza, per non avere un vero senso et differenti dell'originale. Man vergleiche z. B. die Kopie

am 6. Januar 1736 als gute Bürger, von jeher so angesehen, erklärt, „che li sudetti Baldini siano sempre stati buoni vicini del Comune, con *tutti* i privilegi, prerogative, jus, come ogni altro buon vicino, niente risservato e si riconoscali loro e loro successori hora e per l'avenire senza alcuna imaginabile contraddizione, sotto pena“.

Der Streit war aber trotzdem nicht erledigt, denn im Jahre 1773 will man die Baldini wiederum nicht als vollgültige Bürger behandeln. Auf ein von Agostino Baldini, namens der Familien Baldini, Poccacal und Biadola, in der Gemeindeversammlung vom 17. Februar 1773 vorgelesenes Memorial, wonach gegen die Ausschließung dieser Familien vom Warentransport und von der Wahl zum Alpmeister protestiert wird, werden schließlich diese drei Familien um die Pauschalsumme von 200 Gulden und drei Saum Wein als vollgültige Bürger, veri vicini come li altri, senza altra riserva, aufgenommen.<sup>15</sup> Sollte aber einer dieser Familien seine Quote nicht bezahlen innert nützlicher Frist oder überhaupt nicht bezahlen wollen, so sollen die anderen solidarisch für ihn einstehen. Der Betreffende und dessen Nachkommen sollen aber der ihnen gewährten Privilegien (Warentransport, passives Wahlrecht zum Alpmeister) verlustig gehen.<sup>16</sup>

Mit der Zuteilung der Einkaufssumme war der damals amtierende Ministrale beauftragt worden. In dessen Protokoll<sup>17</sup> heißt es in den Erwägungen, daß die Gemeinde sich in keinen Prozeß einlassen wolle mit der Familie Baldini, welche *nicht* zu dieser Urkunde in dem „Castelmurer Codex“ (Archiv von Baron v. Castelmur in Coltura), wo „caput saing et malgis“ mit „capo de macellari (Metzger!) ed alle malghe“ gegeben ist.

<sup>15</sup> Protocollo civile di Sopra Porta 1742/1798, S. 356. Archiv Ob-Porta.

<sup>16</sup> ibidem, S. 362/363.

<sup>17</sup> Urk. 1771, 17./28. Aug. Archiv Ob-Porta. In dieser Eingabe von Paolo Mallici, Vertreter der Familie Baldini, wird behauptet, daß die Familien Martini, Baldini und Feretti im 14. und 15. Jahrhundert eine einzige Familie bildeten, nämlich die Familie de Molinis; daß die in der Urkunde 1494 angeführten Johannes, Gubert Baldin alle der Familie Lott angehörten und daß die Familie Lott zum Teil von Câ-d-Matté, einem Weiler unterhalb Montaccio und von den Spaniern zerstört, stammte. In der Tat kommt im 15. Jahrhundert ein Hubertus Lot und ein Baldinus Lot vor, vide Archiv Ob-Porta. Urbar-Fragmente Saec. XV, pag. 182 und pag. 182 tergo.

den 1494 ins Bürgerrecht aufgenommenen Familien zu gehören behauptete und daß die diesen Familien vorenthaltenen Rechte von wenig Bedeutung mehr seien, *che li diritti, a quali non potevano partecipare, in realtà erano di poccha sostanza.*

Da die Einkaufssumme von den betreffenden Familien anstandslos bezahlt wurde, so haben wir seit jener Zeit diesen Unterschied im Bürgerrecht nicht mehr.

Eine andere Familie von Ob-Porta, welche seinerzeit auch nicht des vollen Bürgerrechts teilhaftig wurde, war die noch jetzt in Genf lebende Familie *de Micheli*. Aus Venedig stammend, Bürger von Lucca, zog Francesco de Micheli zur Zeit der Reformation nach Genf und wurde am 13. Juni 1557 in den Bürgerverband von Ob-Porta aufgenommen. Sein Sohn Horaz wurde 1573 mit seiner ganzen Familie ebenfalls als Bürger anerkannt und 1655 auch dessen Sohn Marcus als Bürger bestätigt. Im Jahre 1773 kam die Familie de Micheli bei der Gemeinde um Bestätigung dieser drei „Bürgerscheine“ ein. Dem Gesuche wurde entsprochen, unter der Bedingung, daß die Micheli schriftlich auf jedes Amt, *officio e emolumento*, das ihnen als Gemeindebürgern zukommen würde, zu verzichten erklärten!! Es muß angenommen werden, daß die gestellte Bedingung erfüllt wurde, denn die Mitglieder der Familie de Micheli sind jetzt noch Bürger von Vicosoprano (bei der Teilung der Gemeinde Ob-Porta in die zwei politischen Gemeinden Stampa und Vicosoprano wurden alle nicht in der Gemeinde wohnenden Bürger der neuen Gemeinde Vicosoprano zugeteilt) und haben die Herren de Micheli noch in letzter Zeit ihre Kinder in das Geburtenregister von Vicosoprano eintragen lassen.

Der Grund, daß man sich gegen die Aufnahme neuer Bürger so sträubte, war also damals einzig und allein die Furcht, die einem als „Bürger“ zukommenden sozusagen direkten Einnahmen durch die Gemeinde mit den neuen Bürgern teilen zu müssen. Im 15. und 16. Jahrhundert bildete der Warentransport die Haupteinnahmequelle, daher auch der Ausschluß der neu Aufgenommenen von diesem Privileg. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hingegen war der Warenverkehr stark zurückgegangen und aus diesem Grunde schrieb eben der Ministrale, 1773, in sein Protokoll, daß diese Vorrechte, nämlich des Waren-

transportes und als Alpmeister zu funktionieren, von keiner Bedeutung mehr seien.

Die rechtsirrtümliche Auffassung, welche von den Squadre San Cassiano und Piazza im Rekurse gegen die Gemeinde Ob-Porta im Jahre 1864<sup>18</sup> verfochten wurde, nämlich daß das ungeteilte Vermögen der Gemeinde (Waldungen, Alpen, Weiden) nicht genossenschaftliches Korporationsgut, sondern *Miteigentum* der vier Squadre wäre, war damals noch nicht aufgekommen oder wenigstens bildete das kein Hindernis bei der Bürgerrechtserwerbung, was zwar heute indirekt der Fall sein könnte, indem einige Gemeinden geradezu den Beschluß gefaßt haben, *keinen* neuen Bürger aufzunehmen!!!

---

## Chronik für den Monat Mai 1918.

C. C o a z.

1. In Chur fand die Maifeier der Arbeiterschaft statt, mit dem üblichen Umzug durch die Stadt. An derselben beteiligte sich auch die Arbeiterschaft von Landquart. Der Festakt wurde in der St. Martinskirche abgehalten, wo Stadtrat Paul Pflüger aus Zürich ein Referat über „Arbeit“ hielt. — In Davos referierte an einer Demonstrationsversammlung Dr. Hitz-Bay. Auf einen Umzug wurde dieses Jahr dasselbst verzichtet. — An der Maifeier in Samaden sprach Pfarrer Gerber von Feldis.

Der Bürgerverein Chur stellte in seiner Versammlung die Vorschläge für die Bürgerratswahlen auf. Er beschloß, die Initiative betr. Abänderung des Einbürgerungsgesetzes zu verwerfen und die vorliegenden fünf Einbürgerungsgesuche zur Annahme zu empfehlen.

Einen Ehrentag beging heute Fr. Elise Caflisch, Köchin im Churer Stadtpital. Nach 25jährigem treuem und gewissenhaftem Dienst an ihrem nicht leichten Posten durfte sie, im Besitz allgemeiner großer Anerkennung stehend, ihr silbernes Jubiläum feiern.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat den Höchstpreis für das Kilo Butter im Detailverkauf ab 1. Mai auf 7.70 Fr. festgesetzt.

In Arosa beträgt der Milchpreis ab 1. Mai 45 Rp. Nach Abzug des Bundesbeitrages von 3 Rp. und des Kantonsbeitrages von 1 Rp. verbleibt für die Konsumenten eine Mehrbelastung von 1 Rp. gegenüber dem bisherigen Literpreis von 40 Rp.

---

<sup>18</sup> Das Hochgericht Bergell etc. Anm. 164.